

Steuersätze für die Gemeindesteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden von der jeweiligen Ortsgemeinde durch Satzung für folgende Steuern festgelegt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B),

2. Gewerbesteuer

3. Hundesteuer (Hundesteuersatzung in der jeweils geltenden Fassung)

Zu 1. Grundsteuer

Die Grundsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Grundsteuermessbescheid festgestellten Steuermessbetrag. Die Hebesätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Mit den Bescheiden des Finanzamtes wird zugleich festgestellt, wer der Gemeinde die Grundsteuer schuldet. Wir sind an die Feststellungen des Finanzamtes gebunden und haben sie dem Grundsteuerbescheid zugrunde zu legen, auch wenn der Grundsteuermessbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbetrag richten, sind daher nur bei dem Finanzamt anzubringen, das den Grundsteuermessbescheid erlassen hat.

Zu 2. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt ermittelten und im Gewerbesteuermess-/Zerlegungsbescheid festgestellten Steuermessbetrag/Zerlegungsanteil unter Anwendung des jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatzes.

Mit den Bescheiden des Finanzamtes wird zugleich festgestellt, wer der Gemeinde die Gewerbesteuer schuldet. Wir sind an die Feststellung des Finanzamtes gebunden und haben sie dem Gewerbesteuerbescheid zugrunde zu legen, auch wenn der Gewerbesteuermess-/Zerlegungsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Gewerbesteuermessbetrag/Zerlegungsanteil oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nur bei dem Finanzamt anzubringen, das den Gewerbesteuermess-/Zerlegungsbescheid erlassen hat. Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Gewerbesteuerbescheid ist insoweit nicht erforderlich.

Zu 3. Hundesteuer

Nach der Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinden ist jeder im Gemeindegebiet gehaltene Hund durch die Hundehalter innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder – Fachbereich Finanzwesen – Am Weiherdamm 1, anzumelden. Für neugeborene Hunde ist nach Vollendung des 3. Lebensmonats die Anmeldung vorzunehmen.

Hundeabmeldungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Abmeldegrundes durch die Hundehalter unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung – Fachbereich Finanzwesen - vorzunehmen. Die Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerber anzugeben. Der Steuersatz ergibt sich aus der jeweiligen gemeindlichen Hundesteuersatzung.